

Verbraucherinformation zum Bausparvertrag bei Mitaufnahme Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG

Stand: September 2023. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Anbieter | LBS Landesbausparkasse NordOst AG (im Folgenden: LBS) Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam vertreten durch den Vorstand, die Herren Jens Riemer, Jens Grelle Telefon: 0331 969-0123 E-Mail: info-potsdam@lbs-nordost.de Amtsgericht Potsdam HRB 3064, USt-IdNr. DE 138400951 | |
| 2. Vermittler | Informationen zum Vermittler sind im Antragsformular unter „Angaben des Vermittlers“ enthalten. | |
| 3. Hauptgeschäfts-tätigkeit | Die Hauptgeschäftstätigkeit der LBS ist das Anbieten von Bausparverträgen und deren Vor- und Zwischenfinanzierung. | |
| 4. Zuständige Aufsichts-behörden | Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank Hausadresse: Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt a. M. Postanschrift: 60640 Frankfurt a. M. (Internet: www.ecb.europa.eu) | Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a. M. (Internet: www.bafin.de) |
| 5. Vertragsspra-che, Rechts-ordnung und Gerichtsstand | Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Für die Aufnahme von Beziehungen zum Bausparer vor Vertragsschluss gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Auf den Vertragsschluss und den Vertrag zwischen dem Bausparer und der LBS findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. | |
| 6. Außergericht-liche Streit-schlichtung/ Zuständige Verbraucher-schlichtungs-stelle | Bei außergerichtlichen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten kann sich der Kunde an den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) Verbraucherschlichtungsstelle Postfach 11 02 72 10832 Berlin E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de Internet: www.voeb.de als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die LBS nimmt verpflichtend an dem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. | |
| 7. Einlagen-sicherung | Die LBS gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an. Weitere Hinweise erhalten Sie im Antragsformular unter "Einlagensicherung" oder über www.dsgv.de/sicherungssystem . | |
| 8. Produktbe-schreibung | Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist. Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer grundsätzlich das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen. | |

Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Die LBS zahlt dann das angesparte Guthaben und - nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung - das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die LBS aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen werden als Erste zugeteilt.

Auf Antrag des Bausparers kann die Bausparsumme des Bausparvertrages erhöht oder ermäßigt werden, sofern die LBS zustimmt. Ferner kann der Bausparer Bausparverträge teilen oder Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale zusammenlegen lassen, sofern die LBS zustimmt. Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Die LBS bietet dem Bausparer bei Abschluss des Darlehensvertrages eine Risikolebensversicherung (RLV) für das Bauspardarlehen nach Maßgabe eines zwischen der Bausparkasse und mehreren Versicherungsunternehmen geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages an. Die Risikolebensversicherung dient der Rückführung des Bauspardarlehens bei Tod des Versicherten. Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes (z. B. Altersgrenze und Höchstversicherungssumme) ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung“ in der bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrages gültigen Fassung. Auf Wunsch erhält der Bausparer jederzeit die „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung“. Der Versicherungsschutz ist keine Voraussetzung für die Darlehensgewährung oder die Darlehensgewährung zu den in den ABB geregelten Konditionen. **In den Tarifen Classic und Vario ist keine Risikolebensversicherung vorgesehen.**

LBS Landesbausparkasse NordOst AG

Postadresse: 14463 Potsdam
Hausadresse: Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam
Handelsregister: Amtsgericht Potsdam HRB 3064
USt-IdNr.: DE138400951

Telefon: 0331 969-0123
E-Mail: info-potsdam@lbs-nordost.de
Internet: www.lbs-nordost.de

BIC: LBSODEB1XXX
IBAN: IBAN Ihres
Bausparvertrages

Vorstand: Jens Riemer (Vorsitzender)
Jens Grelle
Aufsichtsrat: Ludger Weskamp (Vorsitzender)

| | |
|---|--|
| 9. Preise, Kosten und Steuern | <p>Mit Abschluss des Bausparvertrages wird gemäß ABB eine Abschlussgebühr der Bausparsumme fällig. Die LBS erhebt für Bausparverträge, die nach dem 30.06.2014 abgeschlossen wurden in der Sparphase ein Vertragsentgelt/Jahresentgelt gem. § 1 Abs. 3 ABB. Die Verzinsung des Bauspardarlehens ergibt sich aus § 11 ABB. Beantragt der Bausparer eine Erhöhung der Bausparsumme des Bausparvertrages, wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Die Preise für über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Dienstleistungen (z. B. Entgelte für Ermäßigung der Bausparsumme, Teilung und Zusammenlegung von Bausparverträgen, Wechsel der Tarifgeneration) sind in § 17 ABB geregelt.</p> <p>Eigene Kosten (z. B. für Telefongespräche, Internet, Porti) sind vom Bausparer selbst zu tragen. Falls der Bausparer von der Möglichkeit Gebrauch macht, während der Laufzeit des Bauspardarlehens eine Risikolebensversicherung zu unterhalten, fallen Versicherungsbeiträge nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung“ in der bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrages gültigen Fassung an. Die Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt. Die Sparkasse/Der Vermittler erhält/erhalten für die Vermittlung des Bausparvertrages eine Vermittlungsprovision und gegebenenfalls weitere erfolgsabhängige Provisionen von insgesamt mindestens 0,3 % und höchstens 1,775 % der Bausparsumme. Zusätzlich erhält die Sparkasse als Vermittlerin pro Jahr eine Vergütung in Höhe von 0,3 % der Hälfte der Summe aus Anfangs- und Endguthaben des Bausparkontos bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>Guthabenzinsen (Basiszinsen) und ggf. tariflich vorgesehene Bonusbeträge sind steuerpflichtige Einkünfte. Wenn kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt, ist die LBS verpflichtet, von den Guthabenzinsen und von den ggf. tariflich vorgesehenen Bonusbeträgen eine Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen. Bei diesbezüglichen Fragen sollten Sie sich an Ihr Finanzamt bzw. Ihren Steuerberater wenden.</p> |
| 10. Leistungsvorbehalt | <p>Voraussetzung für die Gewährung des Bauspardarlehens ist eine positive Bonitäts- und Beleihungsprüfung sowie die Sicherstellung des Bauspardarlehens (vgl. § 7 ABB bzw. §§ 15, 16 ABB Tarif Classic bzw. Vario).</p> |
| 11. Zahlung und Erfüllung des Vertrages | <p>Der monatliche Regelsparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugewiesenen Bausparsumme ergibt sich aus § 2 Abs. 1 ABB (§ 5 Abs. 1 ABB Tarif Classic bzw. Vario).</p> <p>Die LBS erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag durch Einrichtung des Bausparkontos, Entgegennahme der Sparzahlungen, Gutschrift der Guthabenzinsen und der ggf. tariflich vorgesehenen Bonusbeträge, Belastung von Auszahlungen, Zinsen, Entgelten/Gebühren und Übersendung eines Jahreskontoauszuges in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>Das Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die LBS die Darlehensvaluta an das vom Bausparer angegebene Konto auszahlt und der Bausparer die Raten gemäß § 11 ABB (§ 20 ABB Tarif Classic bzw. Vario) zahlt.</p> |
| 12. Vertragliche Kündigungsregelung | <p>Der Bausparvertrag kann jederzeit gekündigt werden. Die Rückzahlung des Bausparguthabens kann zu dem Zuteilungstermin verlangt werden, der dem Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> - von 6 Monaten in den Tarifen Classic06, Classic F, Vario 2010, Classic12, Vario flex, Classic 14, Classic 15, Classic15 Plus, Vario flex 15, Classic B, Classic20, Classic20 Plus, Konstant30, Flex22, Komfort22, Sprint22, Spar23 - von 2 Monaten in den Tarifen Classic, Vario, Classic 99, Vario 99, Vario 2003, Vario 2005, Riester Classic, Riester Vario und Riester 18 <p>nach Eingang der Kündigung folgt. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen durch die LBS auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.</p> |
| 13. Mindestlaufzeit | Keine |
| 14. Sonstige Rechte und Pflichten der LBS und des Bausparers | <p>Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der LBS und dem Bausparer sind in den ABB beschrieben. Daneben gelten die im/in den Antragsformular(en) vereinbarten Bedingungen und Hinweise. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.</p> |
| 15. Zustandekommen des Bausparvertrages | <p>Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag bei der LBS eingeht, wenn die LBS nicht innerhalb von 2 Monaten widerspricht. Die LBS bestätigt dem Bausparer nach Antragseingang schriftlich den Abschluss des Bausparvertrages durch Übersendung der Bausparurkunde. Sofern vom Bausparer beantragt, bestätigt die LBS dem Bausparer schriftlich die Mitaufnahme in einen bestehenden Bausparvertrag.</p> |

16. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

**Abschnitt 1
Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**LBS Landesbausparkasse NordOst AG, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam
E-Mail: info-potsdam@lbs-nordost.de**

**Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen**

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuches);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

**Abschnitt 3
Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

BSV-Nr.

Vertragsinhaber/ wirtschaftlich Berechtigte(r) Bausparer (Titel, Name, Vorname) Telefon von 9 - 16 Uhr
 Straße, PLZ, Ort

Beitretender Ehepartner/ Lebenspartner i. S. d. LPartG Titel, Name, Geburtsname alle Vornamen¹⁾ Rufname¹⁾
 Straße, PLZ, Ort
¹⁾ laut gültigem amtlichen Ausweis/ Dokument
 Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit
 berufliche Tätigkeit selbstständig öffentlicher Dienst Steuer-Identifikationsnummer/TIN
 Wirtschafts-Identifikationsnummer

Begünstigungserklärung auf den Todesfall **Mit dem Beitritt des Ehepartners/Lebenspartners i. S. d. LPartG wird eine früher abgegebene Begünstigungserklärung hinfällig. Wir geben folgende neue Begünstigungserklärung ab (Vereinbarungen siehe Seite 2):**
1. Begünstigter
 Vorname, Nachname, Geburtsname Geburtsdatum
 Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
2. Automatische Begünstigung bei einem Eheleute/eingetr. Lebenspartner-Bausparvertrag (ggf. bitte streichen):
 Der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner ist begünstigt. Erst nach seinem Tod wird die ggf. erteilte Begünstigung unter Ziffer 1 wirksam.

Einlagensicherung Der Schutz Ihrer Einlagen erfolgt durch ein anerkanntes Einlagensicherungssystem: a) Freiwillige Institutssicherung - Die LBS gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Bausparer. b) Gesetzliche Einlagensicherung - Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen den Ausführungen unter a) ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Bausparer gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, Einlagen von Kreditinstituten, von Versicherungsunternehmen und von staatlichen Stellen. c) Informationsbefugnisse - Die LBS ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. d) Forderungsübergang - Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Bausparer leistet, gehen dessen Forderungen gegen die LBS in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

Widerrufsbelehrung zur Mitaufnahme **Die Widerrufsbelehrung ist in der „Verbraucherinformation zum Bausparvertrag bei Mitaufnahme Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG“ enthalten.**

Empfangsbestätigung Die „Verbraucherinformation zum Bausparvertrag bei Mitaufnahme Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG“ haben wir vor Unterzeichnung dieses Antrages erhalten.
 Ort, Datum Unterschrift (Vor- und Zuname) **beider** Antragsteller

Antrag/ Unterschriften Der bisherige Vertragsinhaber und der oben als „beitretender Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG“ Bezeichnete beantragen hiermit, den beitretenden Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG als Mitinhaber in den o. g. Bausparvertrag aufzunehmen. Das Bausparkonto wird als „Oder-Konto“ geführt. Die Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG werden Gesamtgläubiger mit Einzelverfügungsbefugnis der Rechte aus dem Bausparvertrag und Gesamtschuldner der Pflichten aus dem Bausparvertrag. Eine Kündigung zur Beendigung des Bausparvertrages setzt jedoch eine einheitliche Erklärung der Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG voraus.
 Der beitretende Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG erkennt die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), die der bisherige Vertragsinhaber bereits erhalten hat, an.
 Der beitretende Ehegatte/Lebenspartner i. S. d. LPartG erklärt, dass er für eigene Rechnung handelt.
 Ort, Datum Unterschrift (Vor- und Zuname) **beider** Antragsteller

1. Ausfertigung für LBS
2. Ausfertigung für Vertragsinhaber
LBS 1102002040/2023.09 Seite 1 von 2

Bausparvertragsnummer

Legitimationsprüfung

Die Unterschriften wurden in meinem Beisein geleistet. Die Richtigkeit der Legitimationsprüfung des beitretenden Ehepartners/Lebenspartners wird bestätigt. Zum Nachweis hat folgendes gültige Dokument vorgelegen:

- PA _____ Nr. _____ ausstellende Behörde _____
- Kopie des Ausweises des Beitretenden wurde angefertigt und beigelegt.

Unterschrift des Aufnehmenden

X | _____

Angaben des Vermittlers

Die „Verbraucherinformation zum Bausparvertrag bei Mitaufnahme Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG“ wurde vor Unterzeichnung dieses Antrages übergeben.

Vermittler-Nr. Spk.-Nr. OE-Nr. (7-stellig) Spk.-Kunden-Nr./Personen-Nr.
 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Name, Anschrift (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Vermittlers

| _____ X | _____

Vereinbarungen zur Begünstigungserklärung

Die Begünstigungserklärung gibt an, wer nach dem Tode des Bausparers die dem Vertragsinhaber zustehenden Rechte – insbesondere das Sparguthaben – erhalten soll. Eine Begünstigungserklärung kann auch für einen schon bestehenden Vertrag abgegeben werden. Sie wird nur wirksam, wenn sie zu Lebzeiten des Bausparers und ohne Textänderung bzw. Streichung eingereicht wird.

Die von der Begünstigungserklärung erfassten Rechte und Ansprüche gehen im Todesfall auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Vertragsinhaber und dem Begünstigten vereinbart werden. Die LBS übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag mit dem Tode dessen, der die Begünstigung ausgesprochen hat. Bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Sind Ehepartner/ingetr. Lebenspartner Vertragsinhaber, wird – sofern in der Begünstigungserklärung nicht gestrichen – der überlebende Ehepartner/ingetr. Lebenspartner automatisch begünstigt. Der Vertragsinhaber behält sich das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der LBS zu Lebzeiten des Vertragsinhabers zugehen.

Wird die Begünstigung bei einem auf Ehepartner/ingetr. Lebenspartnerschaft lautenden Vertrag durch einen Ehepartner/ingetr. Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung als widerrufen. Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der Vertragsinhaber der LBS anzeigt, dass er über Rechte aus dem Bausparvertrag in irgendeiner Form (z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder durch Übertragung seines Bausparvertrages) verfügt, wenn im Falle der Abtretung der Abtretungsempfänger diese zu Lebzeiten des Vertragsinhabers anzeigt, wenn der Vertragsinhaber die LBS anweist, nicht an den Begünstigten, sondern an ihn oder an einen Dritten zu zahlen, oder wenn der Vertragsinhaber durch Einreichung einer Begünstigungserklärung jüngeren Datums einen anderen begünstigt. In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung erstmals bzw. wieder in Kraft, sobald der Bausparer die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten hat. Dasselbe gilt, wenn eine ausgesprochene Kündigung mit Zustimmung der LBS zurückgenommen wird.

Ist der Begünstigte der Ehepartner/ingetr. Lebenspartner des Vertragsinhabers und wird die Ehe/ingetr. Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten der Ehepartner/ingetr. Lebenspartner beendet, so erlischt die Begünstigung nicht; das gilt auch für die Begünstigung eines Dritten bei Verträgen, die Ehepartner/ingetr. Lebenspartner abgeschlossen haben.

Lebenspartner i. S. d. LPartG

Im Zeitraum zwischen dem 01.08.2001 und dem 30.09.2017 konnten zwei Personen gleichen Geschlechts gegenüber dem Standesamt erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Sie begründeten damit eine sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

Bausparvertragsnummer

Legitimationsprüfung

Die Unterschriften wurden in meinem Beisein geleistet. Die Richtigkeit der Legitimationsprüfung des beitretenden Ehepartners/Lebenspartners wird bestätigt. Zum Nachweis hat folgendes gültige Dokument vorgelegen:

- PA _____ Nr. _____ ausstellende Behörde _____
- Kopie des Ausweises des Beitretenden wurde angefertigt und beigelegt.

Unterschrift des Aufnehmenden

X | _____

Angaben des Vermittlers

Die „Verbraucherinformation zum Bausparvertrag bei Mitaufnahme Ehepartner/Lebenspartner i. S. d. LPartG“ wurde vor Unterzeichnung dieses Antrages übergeben.

Vermittler-Nr. Spk.-Nr. OE-Nr. (7-stellig) Spk.-Kunden-Nr./Personen-Nr.
 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Name, Anschrift (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Vermittlers

| _____ X | _____

Vereinbarungen zur Begünstigungserklärung

Die Begünstigungserklärung gibt an, wer nach dem Tode des Bausparers die dem Vertragsinhaber zustehenden Rechte – insbesondere das Sparguthaben – erhalten soll. Eine Begünstigungserklärung kann auch für einen schon bestehenden Vertrag abgegeben werden. Sie wird nur wirksam, wenn sie zu Lebzeiten des Bausparers und ohne Textänderung bzw. Streichung eingereicht wird.

Die von der Begünstigungserklärung erfassten Rechte und Ansprüche gehen im Todesfall auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Vertragsinhaber und dem Begünstigten vereinbart werden. Die LBS übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag mit dem Tode dessen, der die Begünstigung ausgesprochen hat. Bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Sind Ehepartner/ingetr. Lebenspartner Vertragsinhaber, wird – sofern in der Begünstigungserklärung nicht gestrichen – der überlebende Ehepartner/ingetr. Lebenspartner automatisch begünstigt. Der Vertragsinhaber behält sich das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der LBS zu Lebzeiten des Vertragsinhabers zugehen.

Wird die Begünstigung bei einem auf Ehepartner/ingetr. Lebenspartnerschaft lautenden Vertrag durch einen Ehepartner/ingetr. Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung als widerrufen. Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der Vertragsinhaber der LBS anzeigt, dass er über Rechte aus dem Bausparvertrag in irgendeiner Form (z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder durch Übertragung seines Bausparvertrages) verfügt, wenn im Falle der Abtretung der Abtretungsempfänger diese zu Lebzeiten des Vertragsinhabers anzeigt, wenn der Vertragsinhaber die LBS anweist, nicht an den Begünstigten, sondern an ihn oder an einen Dritten zu zahlen, oder wenn der Vertragsinhaber durch Einreichung einer Begünstigungserklärung jüngeren Datums einen anderen begünstigt. In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung erstmals bzw. wieder in Kraft, sobald der Bausparer die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten hat. Dasselbe gilt, wenn eine ausgesprochene Kündigung mit Zustimmung der LBS zurückgenommen wird.

Ist der Begünstigte der Ehepartner/ingetr. Lebenspartner des Vertragsinhabers und wird die Ehe/ingetr. Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten der Ehepartner/ingetr. Lebenspartner beendet, so erlischt die Begünstigung nicht; das gilt auch für die Begünstigung eines Dritten bei Verträgen, die Ehepartner/ingetr. Lebenspartner abgeschlossen haben.

Lebenspartner i. S. d. LPartG

Im Zeitraum zwischen dem 01.08.2001 und dem 30.09.2017 konnten zwei Personen gleichen Geschlechts gegenüber dem Standesamt erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Sie begründeten damit eine sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

Bausparvertragsnummer

Name des/der Bausparer(s)

Einlagen bei der
LBS Landesbausparkasse NordOst AG
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam
sind geschützt durch:

Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe⁽¹⁾

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut⁽²⁾

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR⁽²⁾

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger⁽³⁾

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

Währung der Erstattung:

Euro (EUR)

Kontaktdaten:

Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Weitere Informationen:

<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Ort, Datum, Unterschrift

Zusätzliche Informationen:

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

(4) Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Website: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

1. Ausfertigung für die LBS
2. Ausfertigung für den Einleger

LBS 1101001184//2023.09

Bausparvertragsnummer

Name des/der Bausparer(s)

Einlagen bei der
LBS Landesbausparkasse NordOst AG
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam
sind geschützt durch:

Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe⁽¹⁾

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut⁽²⁾

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR⁽²⁾

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger⁽³⁾

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

Währung der Erstattung:

Euro (EUR)

Kontaktdaten:

Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Weitere Informationen:

<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Ort, Datum, Unterschrift

Zusätzliche Informationen:

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

(4) Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Website: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

1. Ausfertigung für die LBS
2. Ausfertigung für den Einleger

LBS 1101001184//2023.09

LBS Landesbausparkasse NordOst AG

Postadresse: 14463 Potsdam
Hausadresse: Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam
Handelsregister: Amtsgericht Potsdam HRB 3064
USt-IdNr.: DE138400951

Telefon: 0331 969-0123
E-Mail: info-potsdam@lbs-nordost.de
Internet: www.lbs-nordost.de

BIC: LBSODEB1XXX
IBAN: IBAN Ihres
Bausparvertrages

Vorstand: Jens Riemer (Vorsitzender)
Jens Grelle
Aufsichtsrat: Ludger Weskamp (Vorsitzender)